

**Grundsätze für die Mitfinanzierung
der Investitionen in den Bau von Radwegen
aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
im Land Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020**

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
vom 01. März 2018

1. Grundlagen und Zweck der Förderung

Für Investitionen in den Bau von Radwegen sind neben diesen Grundsätzen die nachstehenden Vorschriften anzuwenden:

- a) das am 29. Oktober 2014 genehmigte Operationelle Programm des Landes Mecklenburg-Vorpommern Förderperiode 2014 bis 2020 des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) einschließlich der Rechtsvorschriften der EU für die Durchführung der EU-Strukturfondsinvestitionen;
- b) das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324);
- c) die Landeshaushaltsordnung M-V, das Haushaltsgesetz M-V und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung;
- d) jeweils einschlägige technische Regelwerke.

2. Gegenstand der Förderung, förderfähige Ausgaben

Gefördert werden Investitionen in den Neu- und Ausbau von Radwegen an Landesstraßen und kommunalen Straßen sowie von selbstständigen kommunalen Radwegen. Förderfähig sind:

- 2.1 der Neu- oder Ausbau eines verkehrlich gebotenen, straßenbegleitenden Radweges an einer Straße in der Baulast des Landes oder der Kommunen (straßenbegleitender Radweg),
- 2.2 der Neu- oder Ausbau eines selbstständigen kommunalen Radweges, der zur An- oder Verbindung von Orten oder Ortsteilen dient,
- 2.3 der Ausbau von vorhandenen Wegen für den Radverkehr, die in einem angemessenen räumlichen Zusammenhang mit einer Straße in der Baulast des Landes oder der Kommunen stehen,
- 2.4 der Neubau von Radwegen zur Anbindung der Wege nach Nummer 2.3,
- 2.5 der Neu- oder Ausbau von kommunalen Radwegen, die Bestandteil eines touristischen Radwegekonzeptes sind,
- 2.6 die Erhaltung von vorhandenen Radwegen, wenn für den betreffenden, in vergleichbarer Ausführungsart wiederherzustellenden Radwegeabschnitt keine Zweckbindung aus vorherigen Förderungen besteht und eine Nutzung des Radweges aufgrund des schlechten Zustandes des Radwegeoberbaus faktisch nicht möglich ist.

3. Förderempfänger

Förderempfänger können sein:

- a) Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Straßenbauämter, für Investitionen in Radwege an Landesstraßen;
- b) Landkreise, Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Mecklenburg-Vorpommern für Investitionen in selbstständige kommunale Radwege sowie in Radwege an kommunalen Straßen.

4. Fördervoraussetzungen

Für die Förderung ergeben sich folgende Fördervoraussetzungen:

- a) Die Maßnahme muss bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sein.
- b) Die Kostenschätzung muss für den Bau von Radwegen – auch auf Brücken – nach den aktuell geltenden Anweisungen für die Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen ermittelt worden sein.
- c) Die Maßnahme muss Teil eines Radwegekonzeptes oder eines Straßenbauprogrammes oder vergleichbaren Konzeptes sein.
- d) Die Maßnahme muss mit den Planungen der Ämter für Raumordnung (Radverkehrsnetz, Anschluss an das Radverkehrsnetz) übereinstimmen
oder auf einem (Europäischen) Radfernweg
oder auf einem regionalen Radrundweg verlaufen
oder Bestandteil eines kommunalen touristischen Radwegenetzes sein
oder ein dringend verkehrlich erforderlicher Radweg sein, der an ein vorhandenes Radverkehrsnetz anschließt.
- e) Für den geplanten Radweg darf keine geeignete Alternativverbindung im Radverkehrsnetz vorhanden sein.
- f) Während der Planung und Durchführung der Maßnahme müssen die für die Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingeführten technischen und die vertragsrechtlichen Regelwerke eingehalten werden.
- g) Die fachkundige Bauüberwachung der Baumaßnahme muss sichergestellt sein.
- h) Für den Radweg muss ein fachlich geeignetes und finanziell umsetzbares Erhaltungskonzept vorliegen.
- i) Die förderfähigen Ausgaben der geplanten Maßnahme müssen grundsätzlich mindestens 20.000 Euro betragen.
- j) Am Radweg muss eine abgestimmte wegweisende Beschilderung nach FGSV-Standard errichtet werden bzw. vorhanden sein.

Daneben sind bei kommunalen Radwegen die in Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und in den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) aufgeführten Fördervoraussetzungen anzuwenden.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung auf Basis dieser Grundsätze ist eine Projektförderung. Die Zuwendungen bzw. Zuweisungen werden als zweckgebundene, nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse gewährt.

Die Zuweisungen für Investitionen in den Neu- und Ausbau von Radwegen an Landesstraßen an das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Straßenbauämter, betragen bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Zuwendungen werden nach §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) in Verbindung mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften für Investitionen in den Radwegebau gemäß Ziffer 2.6 dieser Fördergrundsätze gewährt. Die Zuwendung kann im Einzelfall als nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, wenn der Radweg

- a) auf einem (Europäischen) Radfernweg geführt werden soll oder
- b) auf einem regionalen Radrundweg geführt werden soll und durch die erforderliche Entflechtung von bisher gemeinsam geführtem Kraftfahrzeug- und Fahrradverkehr eine Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht wird.

5.2 Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a) Ausgaben für die Herstellung des Radweges gemäß dem Stand der Regeln der Technik (FGSV-Standard);
- b) Ausgaben für den erforderlichen Grunderwerb in Höhe von bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtinvestitionen;
- c) Ausgaben für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- d) Ausgaben für die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit, insbesondere
 - Schutz- und Leiteinrichtungen,
 - Querungshilfen, Beleuchtung;
- e) Ausgaben für Baustellenbeschilderung, Hinweistafeln gemäß den Publizitätsanforderungen des EFRE sowie die Wegweisung nach FGSV-Standard;
- f) Ausgaben für die erforderlichen Planungsleistungen einschließlich der planungs- und baubegleitenden Vermessung für die Leistungsbilder Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerke, Tragwerksplanung sowie Landschaftspflegerischer Begleitplan, die dem Zuwendungsempfänger entsprechend der Leistungsphasen 1 bis 9 der jeweils geltenden Honorarordnung für Architekten und Ingenieure entstehen. Diese

Ausgaben können nur dann bezuschusst werden, wenn sie von Dritten für den Antragsteller erbracht werden. Eigene Leistungen der Zuwendungsempfänger und der Straßenbauämter sind nicht zuwendungsfähig.

Bei der Förderung finden die Bruttoausgaben Berücksichtigung.

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a) Sach- und Personalkosten des Zuwendungsempfängers;
- b) Finanzierungskosten;
- c) Kostenanteile, in deren Höhe steuerliche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können;
- d) Ausgaben für Bauleitplanung;
- e) Ausgaben für die Baunebenkosten außer den in Ziffer 5.2 f) genannten Kosten;
- f) Ausgaben für Unterhalt, Wartung, Betrieb, Ersatzbeschaffung, sonstige Folgekosten.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Die Zweckbindungsfrist der Infrastrukturinvestition beträgt in der Regel 15 Jahre. Sie wird von der Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der Art und Zweckbestimmung der Investition oder Maßnahme festgesetzt und ist in jedem Zuwendungsbescheid verbindlich festzulegen.

6.2 Die im Rahmen dieser Förderung erbrachten Unterlagen und Zahlungsbelege aus der Programmperiode 2014 bis 2020 sind bis zum 31. Dezember 2027 zur Einsicht bereitzuhalten. Darüber hinausgehende Regelungen zur Aktenaufbewahrung bleiben unberührt.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

7.1.1 Voranmeldung

Die Voranmeldung kommunaler Projekte ist bis zum 31. Oktober eines Jahres für das Folgejahr beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung einzureichen.

Die Projekte an Landesstraßen werden im Rahmen von mehrjährigen, landkreisbezogenen Programmen geführt.

7.1.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Grundsätzlich darf vor einer Projektgenehmigung bzw. Bewilligung der Zuwendung nicht mit dem Vorhaben begonnen werden. In Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung auf formlosen Antrag des Zuwendungs-

empfängers den vorzeitigen Maßnahmenbeginn für unbedenklich erklären. Antragsteller für das Land ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern.

7.1.3 Antragsunterlagen

Der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag ist einschließlich der je nach Vorhaben erforderlichen Anlagen beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern einzureichen. Der formgebundene Antrag kann auf der Internetseite des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern (www.lfi-mv.de) eingesehen werden.

7.1.4 Auswahlkriterien

Nach Vorliegen des Antrages wird durch das EM eine Dokumentation der Projektauswahl erstellt. Die nachstehend genannten Kriterien gelten für die Priorisierung der Projekte und finden Anwendung bei der Entscheidung bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer grundsätzlich förderfähiger Projekte und nicht ausreichenden Fördermitteln:

- a) Verbesserung der Verkehrssicherheit bei höherer Verkehrsbelastung durch Kraftfahrzeug- und Schwerverkehr;
- b) Sonstige Aspekte der Verkehrssicherheit auf Grund von Streckenführung und Landschaftsprofil;
- c) Beitrag zu Lückenschlüssen im Radverkehrsnetz des Landes;
- d) Verbesserung von Umlandanbindungen;
- e) Lage im ländlichen Gestaltungsraum;
- f) Verknüpfung mit dem Öffentlichen Personennahverkehr;
- g) Signifikante Nutzung durch Alltagsradverkehr;
- h) Signifikante Nutzung durch den Schülerradverkehr;
- i) Nutzung durch touristischen Radverkehr zur Anbindung landschaftlich reizvoller und topographisch günstiger Gebiete, Einbindung in touristische Radrouten oder Radfernwege;
- j) Bestandteil eines (Europäischen) Radfernweges oder eines regionalen Radrundweges;
- k) Hohe Prioritätsbewertung aus der Sicht des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt.

Straßenbegleitende Radwege unterhalb von 2.500 DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr) müssen Lückenschlüsse im Radverkehrsnetz des Landes sein und neben der hohen Prioritätssetzung durch den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt noch vier weitere Auswahlkriterien erfüllen.

Selbstständige kommunale Radwege müssen entweder Lückenschlüsse im Radwegenetz des Landes mit hoher Priorisierung durch den Landkreis bilden und dann drei weitere Auswahlkriterien erfüllen oder auf einem Europäischen Radfernweg bzw. einem regionalen Radrundweg verlaufen.

7.2 Bewilligungs- bzw. Genehmigungsbehörde

Bewilligungs- bzw. Genehmigungsbehörde, bei der die vollständig ausgefüllten Anträge einzureichen sind, ist das:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin

Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern ist Bewilligungsbehörde.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuweisungen bzw. Zuwendungen erfolgt im Erstattungsprinzip nach Vorlage und Prüfung der Mittelanforderung. Die Mittelanforderung ist per Formular zu beantragen und durch eine Rechnungsaufstellung, Originalbelege und entsprechende Ausgaben-nachweise zu untermauern. Im Rahmen der Mittelanforderung erfolgt eine stichprobenweise Prüfung einzureichender Originalbelege durch die Bewilligungsbehörde.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Mit der letzten Mittelanforderung sind auch der Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben und etwaige zusätzlich abgeforderte Unterlagen einzureichen.

8. Prüfungen

Vorhaben, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden, können geprüft werden durch

- a) den Europäischen Rechnungshof;
- b) die Europäische Kommission;
- c) den Landesrechnungshof;
- d) die Gemeinsame Verwaltungsbehörde;
- e) die EFRE-Fondsverwaltung;
- f) die EFRE-Bescheinigungsbehörde;
- g) die EFRE-Prüfbehörde;
- h) das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung;
- i) das Landesamt für Straßenbau und Verkehr;
- j) die Bewilligungsbehörde;
- k) weitere von diesen zu Prüfungszwecken beauftragte Stellen.

Die im Rahmen dieser Förderung erbrachten Unterlagen und Zahlungsbelege aus der Förderperiode 2014-2020 sind bis zum 31. Dezember 2027 zur Einsicht bereitzuhalten. Darüber hinausgehende Regelungen zur Aktenaufbewahrung bleiben unberührt.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten am Tage nach der Erörterung im Begleitausschuss in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.